

Kunst- und Kulturverein Posthof Illingen e.V.



Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Niederschriften
- § 19 Wahlen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Ladungen
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturverein Posthof Illingen“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kunst- und Kulturverein Posthof Illingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75428 Illingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Förderung eines Museums der Gemeinde Illingen im historischen Posthof-Gebäude, in dem der Bevölkerung heimatbezogene Exponate über die Geschichte des Posthofes sowie über Leben und Wirken verschiedener Illinger Persönlichkeiten (wie Dillmann, Banzhaf, Wanner, Hager) nahegebracht werden. Ferner sollen Räumlichkeiten für Kunst- und Kulturprojekte und Workshops errichtet werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Organisation und die Durchführung der in § 2 Nr. 1 genannten Workshops dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, den Satzungszweck und die damit verbundenen Ziele nachhaltig zu fördern. Juristische Personen können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erhalten werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann bis zum 30.11. zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresmitgliedschaftsbetrag im Rückstand ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstands mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss an den Vorstand zu erfolgen. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Sie sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
4. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es sei denn, die Kapazität ist begrenzt. Dies gilt nicht für Mitgliederversammlungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. die/der Vorsitzende, eine/ein Stellvertreterin/ Stellvertreter, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzer. Des Weiteren ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Illingen kraft Amtes Mitglied des Vorstandes, es sei denn, er lehnt die Übernahme des Amtes durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ab.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jede/jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Er hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen und insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Leitung der Mitgliederversammlung durch den/ die Vorsitzende/n oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin,
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch eine Mitteilung in Textform gemäß § 126b BGB. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, auf elektronischem Wege oder durch telefonische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Die Jahresrechnung ist von einer/einem Kassenprüferin/Kassenprüfer zu prüfen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstands und Feststellung der Mitglieder von Amts wegen,
 - e. Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr nachfolgenden Jahres einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine elektronisch übermittelte Einladung ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand durch Mitteilung in Textform (§ 126b BGB) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; der Antrag nebst einer schriftlichen Begründung muss bis dahin der/dem 1. Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Stellvertreter zugegangen sein. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 14 Ziffer 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder die/der 1. Vorsitzende noch eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zur Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden; die Zustimmung kann auch in elektronischer Form erteilt werden (§ 126a BGB).

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Niederschriften

1. Über jede Versammlung oder Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Wahlen

Die Beisitzer (§ 9 Ziffer 1) können gemeinsam (en bloc) gewählt werden, sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu besetzen sind und sofern dem nicht widersprochen wird.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, das Alter, den Beruf, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Ferner werden die Funktionen im Verein erfasst. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Der Verein behält sich vor, über besondere Ereignisse des Vereinslebens oder auch Ehrungen von Mitgliedern in den Medien zu berichten. Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 21 Ladungen

Einladungsschreiben gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Wohnanschrift, Fax-, E-Mail- oder sonstige Kommunikations-Adresse gerichtet ist. Versammlungen gelten als fristgerecht einberufen, wenn Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 24. 07.2025 von den Anwesenden der Gründungsversammlung des „Kunst- und Kulturvereins Posthof Illingen e.V.“ genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
2. Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichts oder der zuständigen Finanzbehörden diese Satzung aus formalen Gründen ergänzt oder geändert werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.